

**ITE-VET**  
2016–2018



Co-funded by the  
Erasmus+ Programme  
of the European Union



# **Akademische Freiheit in Wissenschaft und Lehre**

The following report is a result of the  
ITE-VET project which is part of the  
Erasmus+ Programme of the European  
Union.

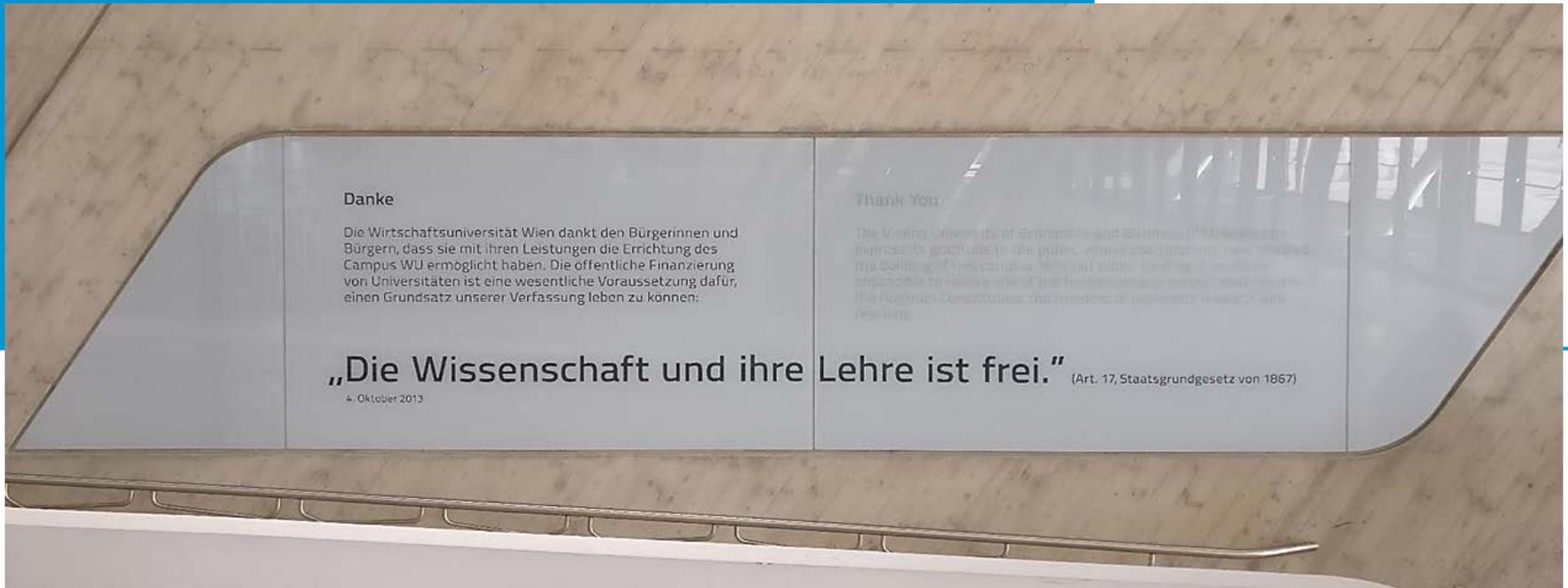
This publication [communication] reflects the views only of the author, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

# Akademische Freiheit in Wissenschaft und Lehre



ao. Univ. Prof. Dr. Richard Fortmüller

*Department Management: Institut für Wirtschaftspädagogik*



„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“  
(Art. 17, Staatsgrundgesetz von 1867)

## **Artikel 17**                    *Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.*

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

## **Artikel 17a**

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

## **Artikel 18**

Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

## 6. Universitäten

Artikel 81c.

- (1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze **autonom** und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind **weisungsfrei**.
- (2) Bundesgesetzlich kann vorgesehen werden, dass die Tätigkeit an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und der Studierendenvertretung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zulässig ist.

## Ziele

### § 1

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

Universitäten ....., die in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind. ....

## Leitende Grundsätze

### § 2

- 1. Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre** und Freiheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und Kultur und ihrer Lehre
- Verbindung von Forschung und Lehre, Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie Verbindung von Wissenschaft und Kunst
- 3. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen**
- 4. Lernfreiheit**
- 5. Mitsprache der Studierenden**, insbesondere bei Studienangelegenheiten und der Qualitätssicherung der Lehre
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Soziale Chancengleichheit
- Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung
- Nachhaltige Nutzung der Ressourcen, ...

# Diskussion



VIENNA UNIVERSITY OF  
ECONOMICS AND BUSINESS

ao. Univ. Prof. Dr. Richard Fortmüller

**Wirtschaftsuniversität Wien**  
*Institut für Wirtschaftspädagogik*  
*Department Management*

Welthandelsplatz 1, 1020 Wien  
Tel.: +43-1-31336-4631  
Fax: +43-1-31336-767  
E-Mail: [richard.fortmueller@wu.ac.at](mailto:richard.fortmueller@wu.ac.at)  
Internet: [www.wu.ac.at/wipaed](http://www.wu.ac.at/wipaed)

